

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 2. Sitzung (06.02.1846)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 12. zum Protokoll der 2. Sitzung vom 6. Februar 1846.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Präsidenten des Ministeriums des Innern, Geheimenrath Nebenius, und Unsern Ministerialrath Christ, den anliegenden Gesetzentwurf über die Vereinigung der Gemeinde Sunthausen unter Eine Gemeindeverwaltung, der gegenwärtigen Ständeversammlung, zunächst der ersten Kammer, zur Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. Januar 1846.

Leopold.

vd. Nebenius.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Beilage Nr. 13. zum Protokoll der 2. Sitzung vom 6. Februar 1846.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die in dem Orte Sunthausen bestehenden zwei Gemeindeverwaltungen werden in eine vereinigt.
Die Bestätigung des Bürgermeisters richtet sich nach dem Schlusse des §. 11 der Gemeindeordnung.
Gegeben etc.

Zur Beglaubigung.
Büchler.

Begründung.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Gemeinde Sunthausen besteht aus zwei Theilen, dem unmittelbar landesherrlichen und dem standesherrlichen urallich fürstbergischen. Der Erstere, welcher bis zum Jahre 1810 zum Königreich Württemberg gehörte, zählt gegenwärtig 36 Bürger oder 215 Einwohner, die sich zur evangelischen Confession bekennen, Letzterer 59 Bürger oder 287 Einwohner, welche der katholischen Religion zugethan sind.

Der evangelische Theil der Gemeinde war bis zum 1. Februar 1843 dem Bezirksamte Billingen, der katholische dagegen dem Bezirksamte Hüfingen einverleibt. Sowohl die Häuser als die Grundstücke beider Confessionstheile liegen zerstreut durcheinander.

Durch die höchste Staatsministerial-Entschliessung vom 9. Dezember 1842, Reg.-Bl. von 1843, Nr. 1, wurden beide Theile unter ein em, nämlich dem Bezirksamte Hüfingen vereinigt. Dagegen blieb die frühere Einrichtung, wornach, obwohl beide Theile der Gemeinde einen gemeinsamen Gemeindehaushalt und eine gemeinschaftliche Bemerkung besitzen, dennoch aber zwei getrennte Gemeindeverwaltungen, zwei Bürgermeister mit zwei verschiedenen Gemeinderäthen bestehen, unverändert.

Die Abstellung dieses Mißstandes wurde schon früher und zwar zugleich mit der Vereinigung der Gemeinde unter ein Bezirksamt von ihr gewünscht, und erhielt durch die in der 33. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Februar 1844 beschlossene empfehlende Ueberweisung einer Petition der Gemeinde Sunthausen an das Staatsministerium neue Anregung. Sie setzte jedoch — und hierin lag die Hauptschwierigkeit — zuvörderst die Vereinbarung der Regierung mit der Standesherrschaft hinsichtlich der Bürgermeisterwahl voraus.

In Folge der deshalb durch die Kreisregierung angeknüpften Verhandlungen gab die fürstlich Fürstenbergische Domanialkanzlei in ihrer Erklärung vom 8. Juli v. J. ihre Zustimmung zu dem ihr dahin gemachten Vermittlungsvorschlage, daß die Bürgermeisterwahlen in der Gemeinde Sunthausen im Falle der Vereinigung des katholischen und evangelischen Theils derselben unter ein Bürgermeistereamt und einen Gemeinderath nach den Bestimmungen des §. 11 der Gemeindeordnung, jedoch unter Beobachtung desjenigen, was der Schlusssatz dieses Paragraphen in Beziehung auf die dem Standesherrn vorbehaltene Erklärung und Einwendung gegen die Person des Gewählten vorschreibt, vorgenommen werden.

Hiermit hat sich auch die unterm 19. November 1844 abgehaltene Gemeindeversammlung der Gemeinde Sunthausen einstimmig einverstanden erklärt.

Die Zweckmäßigkeit der Auflösung der bestehenden Einrichtung und die Vereinigung der beiden Gemeindeverwaltungen in eine dem unmittelbar landesherrlichen und dem standesherrlichen Theile der Gemeinde gemeinsame Verwaltung bedarf keiner weitem Ausführung.

In Folge des höchsten gnädigsten Auftrags, welchen ich zu verlesen die Ehre haben werde, übergebe ich den, diese Vereinigung unter der für die Bürgermeisterwahl erforderlichen Bedingung aussprechenden Gesetzentwurf und ersuche Sie, solchem nach vorgängiger Prüfung Ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Beilage Nr. 14. zum Protokoll der 2. Sitzung vom 6. Februar 1846.

**Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, Geheimenrath Nebenius, und Unseren Ministerialrath Christ, der gegenwärtigen Ständeversammlung und zwar zunächst der ersten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, über die Trennung der Gesamtgemeinde Bräunlingen und die Erhebung der dazu gehörigen Orte Bräunlingen, Hubertshofen, Bubenbach, Oberbränd und Unterbränd, zu selbstständigen Gemeinden, zur Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. Januar 1846.

Leopold.

vd. Nebenius.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Beilage Nr. 15. zum Protokoll der 2. Sitzung vom 6. Februar 1846.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Genossenschaftsgemeinde Bräunlingen, welche bisher aus der Stadt Bräunlingen, und den Orten: Hubertshofen, Bubenbach, Oberbränd und Unterbränd gebildet wurde, wird aufgelöst und jedes dieser Orte zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben.

Gegeben etc.

Zur Beglaubigung.
Büchler.

Begründung.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Stadt Bräunlingen und die vier Orte: Hubertshofen, Bubenbach, Oberbränd und Unterbränd, bilden nur eine Gemeinde innerhalb einer gemeinschaftlichen Gemarkung unter gemeinschaftlicher Verwaltung des Gesamtvermögens mit gemeinsamer Beteiligung an allen Einnahmen und Ausgaben und gleichen Ansprüchen an allen Vorteilen des Bürgerrechts der Stadt, somit an dem Wahlrecht und, soweit es die Lage des einzelnen Ortes erlaubt, an der Wählbarkeit zu städtischen Bedienstungen.

Die Stadt Bräunlingen zählt 375 Bürger und 1612 Einwohner, besitzt 4742 Morgen Ackerfeld, Wiesen und Wälder und ein Steuercapital von 980095 fl.

Hubertshofen mit 51 Bürgern und 252 Einwohnern besitzt 760 Morgen Ackerfeld, Wiesen und Waiden, und ein Steuercapital von 81290 fl.

Bubenbach hat 47 Bürger und 268 Einwohner, 308 Morgen Feld, Wiesen und Waiden und ein Steuercapital von 88485 fl.

Oberbränd, dessen Steuercapital 58070 fl. beträgt, zählt 44 Bürger und 151 Einwohner und 450 Morgen Ackerfeld, Wiesen und Waiden.

Unterbränd mit 22 Bürgern und 112 Einwohnern besitzt 305 Morgen Feld, Wiesen und Waiden und ein Steuercapital von 30030 fl.

Jeder dieser Orte hat eine eigene Kirche mit Ausnahme der beiden zuletzt genannten, welche zu den Kirchen von Bubenbach und Hubertshofen eingepfarrt sind, und jeder eine eigene Schule, welche aus der Genossenschaftskasse mit baarem Geld, Holz- und Allmendgenuß dotirt ist.

Die Entfernung der Stadt Bräunlingen von Hubertshofen und Unterbränd beträgt $1\frac{1}{4}$ Stunde, von Oberbränd und Bubenbach aber 3 Stunden. Die Gemarkung der Gemeinde hat einen Umfang von 6—7 Stunden.

Das gemeinschaftliche Vermögen derselben besteht hauptsächlich in 6008 Morgen Wald und 1834 Morgen Allmend, ferner in 19000 fl. Capitalien, in Gebäuden, Gütern und Gefällen. Die gemeinschaftlichen Schulden betragen 78000 fl.

Die Genossenschaftsgemeinde untersteht einem Bürgermeister, der bisher aus den Bürgern von Bräunlingen gewählt wurde und in dieser Stadt, als dem Hauptorte, mit dem größeren Theile des Gemeinderaths und Bürgerausschusses seinen Sitz hat. Von den übrigen vier s. g. Außenorten hat jeder einen Stabhalter und ein Ausschusmitglied, welche einen Theil der Verwaltungsbehörde der Genossenschaftsgemeinde Bräunlingen bilden. Die Rathssitzungen, Bürgerausschuß- und Gemeindeversammlungen finden in Bräunlingen statt, wo auch alle übrigen sowohl die Gesamtheit, als die Einzelnen betreffenden Geschäfte der Verwaltung vorgenommen und namentlich die Grund-, Gewähr- und Pfandbücher geführt werden.

Es leuchtet ein, daß bei einer auf diese Weise zusammengesetzten Gemeinde der Geschäftsgang hemmend und ein geregelter Haushalt, die Handhabung der polizeilichen Ordnung, sowie die Aufsicht der Staatsbehörden erschwert sein mußte.

Zudem wurde die Gemeindefasse durch die nothwendige Beziehung der Stabhalter und Ausschusmänner zu den Rathssitzungen, beziehungsweise Verhandlungen des Bürgerausschusses und die denselben zu zahlenden Tagsgebühren sehr belastet, der einzelne Bürger der Außenorte, welcher sich, um seine Geschäfte bei dem Gemeinderathe zu besorgen, nach Bräunlingen begeben mußte, zu nicht geringem Aufwand von Zeit und Geld genöthigt, ein einträchtiges Zusammenwirken der verschiedenen Bestandtheile der Gemeinde insbesondere zum Behuf einer zweckmäßigen Bewirthschaftung der ausgedehnten Genossenschaftswaldungen durch Verfolgungen rein örtlicher Interessen unmöglich und die Gemeinschaft täglich mehr ein Grund zu Streitigkeiten und gegenseitigem Mißtrauen.

Die Genossenschaftsgemeinde faßte daher den Beschluß, die nöthigen Schritte zur Auflösung des bisherigen Gemeindevorstandes und zur Erhebung jedes einzelnen Ortes zu einer selbstständigen Gemeinde zu thun, und setzte zur Richtigestellung der Vermögensverhältnisse der Genossenschaftsgemeinde, zur Entscheidung der zahlreichen Streitfragen und Zutheilung der Betreffnisse des Gesamtvermögens auf die einzelnen Orte ein Schiedsgericht nieder, dessen, unter Vorbehalt der Genehmigung der vorgeschlagenen Trennung erlassenes Urtheil bereits ergangen und vollzugreif ist.

Nach demselben erhält jede der künftigen fünf Gemeinden eine eigene abgeschlossene Gemarkung, ihre eigene Gemeindevorwaltung, abgesondertes Allmend- und Gemeindegut, und nimmt verhältnißmäßig an den Schulden der Samtgemeinde Antheil. Die Zutheilung geschah nach der Kopfzahl der vorhandenen Bürger.

Von den bei der Trennung einer Gemeinde in Betracht kommenden Verhältnissen dürfte nur der Umstand, daß die Gemeinde Unterbränd bloß 22 Bürger zählt und diese Zahl für die Bildung einer besondern Gemeinde sehr gering ist, Bedenken erregen. — Allein dies Bedenken verliert sein Gewicht, wenn man die Vortheile erwägt, welche durch die entworfene Trennung den Gemeinden zukommen.

In Folge allerhöchsten Auftrags, welchen ich zu verlesen die Ehre hatte, übergebe ich den, die Auflösung der Gesamtgemeinde Bränlingen und die Erhebung der dazu gehörigen Orte zu selbstständigen Gemeinden bezweckenden Gesetzentwurf Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, zur ständischen Prüfung, in der Hoffnung, Sie werden ihm Ihre verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Durchlauchtigste
Ständische Versammlung

Beilage Nr. 21. zum Protokoll der 2. Sitzung vom 6. Februar 1846.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat bei Prüfung der Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1842 und 1843

1) die in Folge der Anstellung eines zweiten Secretärs eingetretene Ueberschreitung	
a. im Jahre 1842 mit	133 fl. 20 fr.
b. im Jahre 1843 mit	600 " — "
sodann	
2) die für das letzte Quartal 1843 bezahlten Raten an fünf Befoldungszulagen von 700 fl. mit	175 " — "
zusammen	908 fl. 20 fr.

für nicht gerechtfertigt erklärt und daher beschloffen:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, den frühern Minister, jetzigen Bundestags-Gesandten zu Frankfurt, Freiherrn von Blittersdorff, zum Ersatz vorstehender Summe auf geeignetem Wege, etwa durch Abzug an seiner Befoldung, anhalten lassen zu wollen.

Die zweite Kammer wurde zu diesem Beschlusse durch folgende Gründe veranlaßt:

Die Kammer von 1842 hatte nach längerer Debatte die Anstellung eines weitem Secretärs ausdrücklich verweigert, und ebenso an den über den Effectivetat für Spielraum geforderten 700 fl. die Summe von 300 fl. nicht verwilligt.

Dessenungeachtet wurde von dem Chef des Ministeriums unmittelbar nach dem Schlusse der Sitzungen ein weiterer Legationssecretär angestellt und im Jahr 1843 beibehalten.

Ebenso wurden für das letzte Quartal 1843 an fünf Befoldungszulagen von 700 fl. die Summe von 175 fl. angewiesen, demnach geradezu die von der Kammer nicht verwilligten 300 fl. ebenfalls verausgabte.

Weber die eine noch die andere Ausgabe konnte als absolut nothwendig im Interesse des Dienstes dargestellt werden, und da das Budget, respective das Finanzgesetz, wie jedes andere Gesetz, nur im Wege der Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen zu Stande kommen kann, was die Großherzogliche Regierung stets selbst anerkannt hat, so erscheinen diese Ausgaben als ungesetzlich und verfassungswidrig.

Der Chef des genannten Ministeriums zeigte somit, wie wenig er sich durch Beschlüsse der Kammer gebunden halte, und die Kammer erblickt hierin eine Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte, und zugleich ein Bestreben, das Steuer-
verwilligungsrecht der Stände zu schmälern.

Die Stände haben aber die Pflicht der Aufrechthaltung des Staats- und Grundgesetzes, jeder Alterirung desselben entschieden entgegenzutreten, nicht minder jeder ungesetzlichen und widerrechtlichen Handlungsweise eines Ministers, für welche derselbe persönlich einzustehen hat.

Es ist daher rechtlich begründet, daß der fragliche Minister zum Ersatze der geschwidrig ausgegebenen Summe von 908 fl. 20 fr. angehalten werde.

Wir nahen uns dem Throne Eure Königl. Hoheit und überreichen diese unterthänigste Bitte in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 15. Januar 1846.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Beff.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Kraft.

Mez.

Baum.

Beilage Nr. 23. zum Protokoll der 2. Sitzung vom 6. Februar 1846.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Durch die von Höchst-Ihrem Kriegsministerium uns vorgelegten Nachweisungen über die Verwendung der Staatsgelder in den Jahren 1842 und 1843 sind wir veranlaßt, Eurer Königlichen Hoheit Folgendes ehrfurchtsvoll vorzustellen:

Es ergab sich aus den gedachten Nachweisungen, daß die ständischen Verwilligungen in verschiedenen Posten im Gesamtbetrage um 40,117 fl. 47 fr. überschritten worden sind.

Wenn wir nun gleich diese Ueberschreitungen nicht in allen Positionen für genügend gerechtfertigt erachteten, so haben wir doch deren nachträgliche Genehmigung nicht verweigert, sehen uns aber zugleich aufgefordert, diejenigen Wünsche und Bitten, von deren gnädigsten Genehmigung wir einerseits Wahrung der praktischen Wirksamkeit des ständischen Steuerverwilligungsrechts und andererseits Erzielung größerer Sparsamkeit und erhöhter Klarheit in den Darstellungen der Militäradministration erwarten, ehrfurchtsvoll vorzutragen:

- 1) Bei der drückenden Last, mit welcher der Gesamtaufwand für Militärbeamte auf der Staatskasse haftet, scheint es uns dringend geboten, jede Erleichterung aufzusuchen, welche ohne Beeinträchtigung für den Dienst und ohne Ungerechtigkeit für den Diener gewährt werden kann, und wir glauben, daß eine solche Erleichterung zu erzielen wäre, wenn es Eurer Königlichen Hoheit gefallen wollte, gnädigst anzuordnen, daß da, wo Militärdienststellen durch den Tod erledigt werden und das Sterbequartal an die rückgelassene Familie entrichtet werden muß, regelmäßig die Wiederbesetzung des Dienstes oder nach Umständen der höhere Gehalt an den Dienstinachfolger bis zum Ablauf jenes Sterbequartals zu verschieben sei.
- 2) Ein Theil der vorliegenden Ueberschreitungen, namentlich die bei dem Bauwesen und dem Garnisonswechsel von Durlach nach Freiburg, scheint uns davon herzurühren, daß man theils in der Zeit der Aufstellung des Budgets nicht genugsam darauf bedacht war, alle für die Zeit der Budgetperiode voraussehbaren Ausgaben aufzunehmen, theils, wie bei der Remonte, sie in dem vollen damals vorher zu erwartenden Betrage aufzunehmen, theils endlich, daß man bei Effectuirung der Ueberschreitungen es mit der Dringlichkeit der Ausgaben und der darin gefundenen Rechtfertigung zu leicht nahm.

Wir sind aber der Meinung, daß auf diesem Wege einerseits der immer zu wünschenden Wahrhaftigkeit der Darstellung des Gesamtbetrages Abbruch geschehe, und andererseits das Verwilligungsrecht der Stände dadurch verkürzt werde, und bitten deshalb ehrfurchtsvoll, daß es Eurer Königlichen Hoheit gefallen möge, Höchst-Ihrem Chef der Militäradministration in den angedeuteten Punkten sowohl die möglichste Genauigkeit, als die thunlichste Beachtung der Schranke des Budgets bei seinem Vollzuge anzuempfehlen.

3) Außerdem scheint es uns, daß bei den Anschaffungen für das Militär, insbesondere bei der Remontirung, deren Aufwand noch im Steigen begriffen ist, eine Ersparniß wohl nur zu erreichen wäre, wenn man, was die den Lieferanten zu setzenden Bedingungen der Qualitäten des zu liefernden Gegenstandes betrifft, in so weit herunterginge, als solches mit dem Dienste und mit einer tüchtigen Ausrüstung nur immer verträglich ist.

Wir erlauben uns deshalb die ehrfurchtsvollste Bitte, daß Eure Königl. Hoheit die nähere Erwägung und Berücksichtigung dieser Punkte gnädigt anordnen wollen.

4) Sodann haben wir bei der Behandlung derjenigen Fonds, welche in einer Depositenkasse als ausnahmsweise am Schlusse der Budgetperiode nicht erlöschende Credite vereinigt werden, die Klarheit der Darstellung vermisst, welche wir für Sicherung der erlöschenden Credite anderer Positionen und für die Wirksamkeit der ständischen Controle zweckmäßig erachten.

Wir wünschen, daß eine Aenderung dieser Behandlung dahin eintreten möchte, daß in den Nachweisungen über diese Kasse auf der einen Seite die Budgetsätze für jeden der fünf Kassen-Bestandtheile im Ganzen, und auf der andern Seite die Uebersicht dessen, was davon in jedem Einzelnen zu wirklicher Verwendung kam, aufgeführt werde, um so aus dem Saldo den Stand dieser Separatkasse am Schlusse der Periode einfach entnehmen zu können.

Wir bitten ehrfurchtsvoll, daß Eure Königl. Hoheit auch diesen Wunsch einer näheren Erwägung unterwerfen, und falls er die höchste Billigung finden sollte, die für dessen Gewährung dienlichen Anordnungen gnädigt treffen wollen.

5) Endlich bitten wir, die Frage allergnädigt in Erwägung ziehen zu lassen, ob es nicht zulässig und zweckmäßig sei, Brod und Fourage wegen ihrer wechselnden Preise getrennt zu behandeln, um die Rectification des Budgets dahin zu beschränken, wo sie dasselbe allein verlangt.

Diese Wünsche und Bitten legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königl. Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 12. Januar 1846.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

B e f f.

Die Secretäre:

Biankenhorn-Krafft.

Mej.

Baum.

Beilage Nr. 24. zum Protokoll der 2. Sitzung vom 6. Februar 1846.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen 20. öffentlichen Sitzung, nach vorausgegangener Berichterstattung, die Rechnungsnachweisungen Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1842 und 1843 in Beratung gezogen und beschlossen:

für gerechtfertigt zu erklären:

bei Titel I. Cameraldomänen-Verwaltung:	
die ordentlichen Einnahmen mit	2,953,439 fl. 15 fr.
die ordentlichen Ausgaben mit	1,537,891 „ 53 „
die außerordentlichen Ausgaben mit	142,586 „ 40 „
bei Titel II. Forstdomänen-Verwaltung:	
die Einnahmen mit	3,561,183 fl. 26 fr.
die ordentlichen Ausgaben mit	1,408,260 „ 23 „
die außerordentlichen Ausgaben mit	9,384 „ 13 „
bei Titel III. Salinenverwaltung:	
die Einnahmen mit	2,729,007 fl. 25 fr.
die Ausgaben mit	726,510 „ 46 „
bei Titel IV. Berg- und Hüttenverwaltung:	
die Einnahmen mit	1,662,658 fl. — fr.
die ordentlichen Ausgaben mit	1,454,089 „ 8 „
die außerordentlichen Ausgaben mit	29,527 „ 27 „
bei Titel V. Münzverwaltung:	
die Einnahmen mit	1,767,187 fl. 28 fr.
die Ausgaben mit	1,766,972 „ 4 „
bei Titel VI. Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke:	
die Einnahmen mit	1,200 fl. — fr.
die Ausgaben mit	74,191 „ 55 „

bei Titel VII. Steuerverwaltung:

die Einnahmen mit	12,116,398 fl. 56 fr.
die Ausgaben mit	1,529,020 „ 23 „

bei Titel VIII. Zollverwaltung:

die Einnahmen mit	5,595,341 fl. 5 fr.
die ordentlichen Ausgaben mit	1,768,098 „ 20 „
die außerordentlichen Ausgaben mit	104,648 „ 54 „

bei Titel IX. Allgemeine Kassenverwaltung:

die ordentlichen Einnahmen	422,963 fl. 29 fr.
die außerordentlichen Einnahmen mit	1,784,194 „ 29 „
die Ausgaben mit	241,723 „ 15 „

bei Titel X. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums:

die ordentlichen Ausgaben mit	4,086,026 fl. 21 fr.
die außerordentlichen Ausgaben, nach Abzug der Verwendung für Herstellung des Wähler- burger Thores in den Jahren 1842 und 1843, im Betrage von 2,733 fl. 20 fr., mit	3,219 „ 29 „

Ich habe die Ehre, dem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer behufs dorfsseitiger Berathung hievon Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 26. Januar 1846.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekl.

Beilage Nr. 25. zum Protokoll der 2. Sitzung vom 6. Februar 1846.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihren Sitzungen vom 29. und 30. d. M. über die Rechnungsnachweisungen der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung, sowie der Badeanstalten für die Jahre 1842 und 1843 Berathung gepflogen und beschlossen, folgende Summen als gerechtfertigt anzuerkennen, und zwar:

I. Postverwaltung:

die Einnahme mit	2,222,264 fl. — fr.
die Ausgabe ad	1,732,386 fl. 31 fr.
nach Abzug der bei Titel I. „Postämter“ §. 1	
Befoldungen der Staatsdiener beanstandeten	
Ueberschreitung von	1,906 „ 29 „
mit	1,730,460 „ 2 „

II. Eisenbahnbetriebs-Verwaltung:

die Einnahme mit	444,041 fl. 33 fr.
die Ausgabe mit	315,348 „ 37 „

III. Badeanstalten:

die Einnahme mit	112,210 fl. 51 fr.
die Ausgabe mit	115,397 „ 30 „

unter der Voraussetzung, daß die Mehrausgabe im Contocurrent der Amortisationskasse erscheint und durch die Einnahmen der folgenden Jahre gedeckt wird.

Dem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer habe ich die Ehre, hievon behufs der dortseitigen Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 30. Januar 1846.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Bekk.

Beilage Nr. 26. zum Protokoll der 2. Sitzung vom 6. Februar 1846.

An

Das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

In der heutigen öffentlichen Sitzung hat die zweite Kammer über die Rechnungsnachweisungen der nachbenannten sechs Titel des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für die Jahre 1842/43 Berathung gepflogen und als gerechtfertigt anerkannt:

bei Titel XIV. Siechenanstalt, die Ausgaben des ordentlichen Etats mit	45,365 fl. 4 fr.
" " XV. Irrenanstalten, die Ausgaben des ordentlichen Etats mit	178,678 " 13 "
jene des außerordentlichen Etats mit	104,966 " 23 "
" " XVI. Allgemeines Arbeitshaus, die Ausgaben des ordentlichen Etats mit	40,218 " 38 "
die Ausgaben des außerordentlichen Etats mit	1,623 " 27 "
" " XVII. Wasser- und Straßenbau, die Ausgaben des ordentlichen Etats mit	2,221,947 " 21 "
die außerordentlichen Ausgaben mit	523,776 " 10 "
" " XVIII. Landesgestüt, die Ausgaben des ordentlichen Etats mit	131,345 " 26 "
die Ausgaben des außerordentlichen Etats mit	31,220 " 47 "
" " XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben des Ministeriums des Innern, die Ausgaben des ordentlichen Etats von	34,444 fl. 31 fr.
nach Abzug der unter Vergütung an den Regierungsdirector in Constanz wegen beschleunigten Ueberzugs nicht für ge- rechtfertigt erklärten	400 " — "
mit	34,044 fl. 31 fr.
die Ausgaben des außerordentlichen Etats mit	7,786 " 23 "

Ich habe die Ehre, das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer zur dortseitigen gefälligen Berathung hievon in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 4. Februar 1846.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Beff.

Beilage Nr. 93. zum Protokoll der 2. Sitzung vom 6. Februar 1846.

Bericht der Budgetcommission

über

die Rechnungsnachweisungen der Finanzperiode von 1842 und 1843,

und zwar:

I. Staatsministerium.

II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Erstattet

von dem Hofmarschall Frhrn. von Göler. !

I. Staatsministerium.

Bei der Vergleichung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse können, wie es in den Vorlagen der Regierung gehalten worden ist, auch bei deren Prüfung beide Budgetjahre zur Erleichterung der Uebersicht zusammen genommen werden, wo nicht besondere Gründe eine Ausscheidung veranlassen.

In der ersten, die Erfordernisse der allgemeinen Staatsbewilligung oder das Budget des Großh. Staatsministeriums enthaltenden Abtheilung, und zwar

A. in dem ordentlichen Etat

trifft in Tit. I. Civilliste mit	1,300,000 fl.
und in Tit. II. Witthumsgehalte etc.	240,000 „

Budgetsatz und Rechnungs-Soll oder wirklicher Aufwand genau überein ;

im Tit. III Apanagen u. ist der Budgetsatz beider Jahre zusammen 215,934 fl. — fr.
das Rechnungssoll 207,488 „ 20 „

also im Ganzen Minderaufwand 8,450 fl. 40 fr.

welcher sich nach Abzug einer unbedeutenden Mehrausgabe von 77 fl. 7 fr. im ersten Jahre aus einer Apanageersparniß in Folge der Vermählung J. Gr. S. der Prinzessin Marie ergeben hat;

im Tit. IV. Landstände war der Budgetsatz 62,940 fl. — fr.
hierauf wurden ausgegeben 30,377 „ 2 „

mithin weniger 32,562 fl. 58 fr.

Dieser Minderaufwand fällt auf die

Kosten des ständischen Ausschusses mit 233 fl. 44 fr.

und auf die Kosten des Landtags in Folge der Auflösung desselben mit 32,329 „ 14 „

worauf weiter unten bei dem außerordentlichen Budget zurückgekommen wird;

im Tit. V. Großh. Geheimes Cabinet erscheint eine Ausgabe von 20,025 fl. 28 fr.
in das Budget waren aber nur aufgenommen 16,400 „ — „

hiernach ergibt sich ein Mehraufwand von 3,625 fl. 28 fr.

dieser fällt auf die Rubrik Bureaukosten mit . . . 198 fl. 34 fr.

und für Orden mit 3799 „ 57 „

3998 fl. 31 fr.

wogegen an den Besoldungen erspart wurden . . . 373 „ 3 „

Reßt obige 3625 fl. 28 fr.

Der Mehraufwand für Orden erscheint, wenn auch nicht im Betrag an sich, doch in der Vergleichung mit dem Vorschlag bedeutend, allein die dem Ermessen des Regenten vorbehaltene Verleihung solcher Auszeichnungen ist von so manchen zufälligen und wechselnden Verhältnissen abhängig, daß keine Vorausberechnung auf Zuverlässigkeit Anspruch machen kann, und im Allgemeinen ist nicht zu verkennen, daß auch hier sowohl in den Ansprüchen, als in den vielfältigen Berührungen, welche die Berücksichtigung derselben bestimmen, sich jene Progression affentiren muß, welche unsere Zeit in allen socialen und politischen Beziehungen charakterisirt;

im Tit. VI. Großh. Staatsministerium ist die in das Budget aufgenommene Summe von 21,000 fl. — fr.

genau eingehalten worden;

im Tit. VII war für verschiedene und zufällige Ausgaben ein Betrag von 10,000 fl. — fr.

ausgeworfen worden, es sind aber dafür ausgegeben worden . . . 5,205 „ 57 „

daher sich eine Ersparung von 4,794 fl. 3 fr.

ergibt.

B. In dem außerordentlichen Etat waren

zu Tit. III. Apanagen etc für die erste Einrichtung Sr. Kön. Hoh. des Erbgroßherzogs, so wie für die Mitgabe und die Ausstattung S. Gr. Hoh. der Prinzessin Alexandrine, zusammen 65,000 fl. — fr. angelegt worden, da aber in dieser Finanzperiode auch durch die Vermählung S. Gr. Hoh. der Prinzessin Marie nach den Bestimmungen des Apanagegesetzes für Mitgabe und Ausstattung wieder 55,000 „ — „

hinzugekommen sind, so hat sich der Aufwand auf 120,000 fl. — fr. erhöhen müssen.

Zu Tit. IV Landstände waren in Folge der Auflösung der Ständeversammlung und der dadurch nöthig gewordenen Einberufung einer neuen im Jahr 1842 weitere 28,250 fl. — fr. in das außerordentliche Budget aufgenommen worden. Schlägt man hierzu obige Ersparniß in dem ordentlichen Etat mit 32,329 „ 11 „

so waren für diesen zweiten Landtag nach den Voranschlägen disponibel 60,579 fl. 14 fr. der wirkliche Aufwand betrug aber 79,371 „ 15 „

mithin mehr 18,792 fl. 1 fr.

Zm Ganzen haben beide Landtage dieser Periode einen Kostenaufwand verursacht

der erste von 24,170 fl. 46 fr.

der zweite von 79,371 „ 15 „

zusammen 103,542 fl. 1 fr.

Für die Grundstocksverwaltung waren überdies in das außerordentliche Budget zu Tit. I. Civilliste theils als übrig geblieben von früher, theils als neue Bewilligungen zusammen aufgenommen 94,498 fl. — fr.

wovon in dieser Periode zusammen ausgegeben worden sind 57,375 „ 18 „

der Rest mit 37,122 fl. 42 fr.

ist nicht als Ersparniß, sondern als für die nächstfolgenden Jahre disponibel bleibend zu betrachten.

Unter diesen Hauptsummen sind begriffen:

zur Anschaffung von Kunstgegenständen

Budgetsatz 9,397 fl. — fr.

Aufwand 7,669 „ 59 „

bleiben übrig 1,727 fl. 1 fr.

zur Vollendung des Academiegebäudes

Budgetsatz 61,296 fl. — fr.

Ausgabe 32,595 „ 3 „

bleiben 28,700 fl. 57 fr.

zu Herstellung der Hofgärtner's-Wohnung	
Budgetsatz	14,300 fl. — fr.
wirklicher Aufwand	14,628 „ 50 „
	<hr/>
folglich eine unbedeutende Mehrausgabe von	328 fl. 50 fr.
für die innere Einrichtung des Akademiegebäudes	
Budgetsatz	9,505 fl. — fr.
Ausgabe	2,481 „ 26 „
	<hr/>
bleiben übrig	7,023 fl. 34 fr.

Gegen die Art und Weise, wie diese bewilligten Summen angewendet worden sind, läßt sich nichts erinnern.

Die Commission stellt demnach den Antrag, die Nachweisungen des Staatsministeriums für gerechtfertigt anzuerkennen.

II. Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

A. In dem ordentlichen Etat

Tit. I. Ministerium.

1) Für Besoldungen waren jährlich 25,900 fl., also auf beide Jahre zusammen	51,800 fl. — fr.
in dem Budget bewilligt; der wirkliche Aufwand belief sich aber auf	52,901 „ 40 „
folglich höher um	1,101 fl. 40 fr.

Von diesem Mehraufwand hat die zweite Kammer einen Betrag von 988 fl. 20 fr. ausgeschieden, dessen Anerkennung verweigert und eine Adresse beschloßen, worin Sr. Königl. Hoheit gebeten wird, den damaligen Minister zum Ersatz dieser Summe auf geeignetem Wege, etwa durch Abzug an seiner Besoldung, anhalten zu lassen.

Die Gründe, auf welchen die Ausscheidung dieser Summe von 908 fl. 20 fr. beruht, erscheinen der Commission bedenklicher und in ihren Consequenzen tiefer eingreifend, als wenn die ganze Ueberschreitung des Budgetsages mit 1104 fl. 40 fr. zurückgewiesen und der Regierung die Wiedereinbringung desselben an späteren Bewilligungen oder der Erhebung des Ersatzes von dem betreffenden Minister überlassen worden wäre.

Hätte sich die zweite Kammer an diese Ueberschreitung als solche gehalten, so würde sie nicht umhin gekonnt haben, davon jene 700 fl abzuziehen und nachträglich anzuerkennen, welche für die noch in diese Finanzperiode fallende halbjährige Besoldung eines weiter angestellten Ministerialassessors ausgegeben worden sind. Dieser Assessor war dem Ministerium für die demselben zugewiesenen Geschäfte des Eisenbahn-Betriebs zum Bedürfnis geworden, welches auch von den Ständen durch die Aufnahme in das nachfolgende Budget anerkannt worden ist, und wenn auch der Eisenbahn-Betrieb sich am Schluß der Finanzperiode von 1842 und 1843 noch auf die Strecke zwischen Mannheim und Karlsruhe beschränkt hatte, so läßt sich doch wohl annehmen, daß auch damals schon die Vorbereitungen und ersten Einrichtungen für die weitere Ausdehnung dieses wichtigen Verwaltungszweigs nicht weniger Beschäftigung gegeben haben mögen, als später die Eröffnung einer größern Bahnstrecke, — und dagegen ist auch bei den nunmehrigen Verhandlungen in der andern Kammer über die Rechnungsnachweisungen nichts erinnert worden, — nach Abzug dieses halbjährigen Besoldungsersatzes würde aber nur noch eine weitere Mehrausgabe von 408 fl. 40 fr. übrig bleiben.

Allein die zweite Kammer bleibt nicht bei der Ueberschreitung der bewilligten Summen an sich, insoweit dieselben nicht ihre nachträgliche Anerkennung in den Umständen finden muß, stehen, sondern geht auf die Motive zurück, welche sie bei den vorausgegangenen Budgetsverhandlungen zu einer Ermäßigung der von der Regierung verlangten Summen bestimmt hatten. Sie hatte damals namentlich die Forderung für die Anstellung eines zweiten Ministerialsecretärs und für einige auf persönliche Ansprüche gegründete Zulagen verworfen. Indem sie nun ohne Rücksicht auf den Betrag, welcher wirklich mehr ausgegeben worden ist, nachrechnet, was in den zwei Budgetjahren für den von ihr als entbehrlich erklärten zweiten Secretär und an Zulagen über das, was von ihr dafür ausgeworfen worden war, aufgewendet worden ist, geht sie offenbar einen Schritt weiter, als bloß das Recht einer ständischen Bewilligung der Mittel zur Staatsregierung zu wahren, sie eignet sich diese selbst an, denn sie erklärt es für an sich für unzulässig, daß gegen ihre Ansicht ein zweiter Secretär angestellt, etwas mehr an Zulagen angewiesen worden ist, denn sie tadelt diese Abweichung von ihren Ausprüchen als solche, nicht bloß in dem finanziellen Ergebniß eines Mehraufwands, bei welchem darauf Rücksicht genommen werden müßte, was anderwärts einträgt oder aus einer von ihr nicht vorausgesehenen Nothwendigkeit ausgegeben worden ist. Die Consequenz dieser Auffassung würde dahin führen, daß die zweite Kammer sich an die Stelle der Regierung setzen, derselben die ganze Handhabung ihres Mechanismus vorschreiben, und ohne ihr dabei irgend einen Spielraum zu lassen, sie lediglich zur Vollzieherin ihrer Beschlüsse machen könnte.

Wahr bleibt es, daß die Regierung im gesammten Staatshaushalt an ein durch ihre Vereinbarung mit den Ständen festgestelltes Budget gebunden ist, und daß den letztern, obgleich die genaue Einhaltung eines solchen Voranschlags nicht immer möglich ist, doch die Verweigerung einer nachträglichen Anerkennung von Ueberschreitungen da nicht verargt werden könnte, wo sie dieselben entweder bedeutend und unzweifelhaft überflüssig fänden, oder wirklich Grund hätten, anzunehmen, daß ihre verfassungsmäßige Mitwirkung durch eine hintennach abgenöthigte Entbindung von der Verantwortlichkeit für die einmal vollzogenen Mehrausgaben umgangen werden wolle, zumal wenn es solche sind, deren Ueberflüssigkeit sie in den vorausgegangenen Verhandlungen behauptet hatten; — allein auf der andern Seite muß auch die schwierige Stellung verantwortlicher Vorsteher der verschiedenen Verwaltungszweige mit Billigkeit beurtheilt werden, namentlich solcher, deren Bedarf häufig mit milderer Gunst und größerer Strenge bemessen zu werden pflegt, wenn sie den berathenden Ständen oft die Anerkennung verhältnißmäßig kleiner, in ihrer Geschäftsleitung sich aufdringender Bedürfnisse, welche doch nicht von solchem Belang sind, um an denselben eine gewünschte endliche Vereinbarung scheitern zu lassen, nicht abzugewinnen vermögen. Es bleibt ihnen alsdann nichts übrig, als darüber hinauszufragen, die Ausgabe zu veranlassen. Statt den Dienst gegen ihre Ueberzeugung Noth leiden zu lassen, und sich dabei theils auf die Möglichkeit einer Bedeckung derselben durch anderweitige Ersparungen, theils auf eine nachträglich zustimmende Billigkeit der Stände zu verlassen.

Hiernach dürfte der Gutheißung die hier in Frage stehenden Ueberschreitung, sie möge nun im Ganzen zu 1101 fl. 40 fr., oder nach Abrechnung der halbjährigen Besoldung des durch den Eisenbahn-Betrieb nöthig gewordenen Ministerialassessors nur zu 401 fl. 40 fr. berechnet worden, um so mehr am Plage sein, da die Verweigerung derselben für einen so geringen Betrag offenbar in einem Mißverhältniß mit so manchen andern, weit bedeutendern, durch unvorhergesehene Umstände nicht weniger, aber auch nicht mehr gerechtfertigten Budgetsätzen stehen würde, über welche hinausgegangen werden wird, und sich damit eine gleiche von allen Nebenrücksichten freie Behandlung der verschiedenen Zweige des Dienstes kaum vereinbaren ließe.

In keinem Falle aber kann die Commission den Beitritt zu der von der andern Kammer beschlossenen Adresse beantragen, in welcher ein Tadel und eine Ersatzforderung nicht auf die Ueberschreitung der bewilligten Budgetsumme, sondern vielmehr auf die Thatsache gegründet wird, daß eine Anstellung und einige Zulagen ohne ihre Genehmigung und gegen ihre ausgesprochene Ansicht zum Vollzug gekommen sind.

2) für Gehalte ist der Budgetsatz	4,400 fl. — fr.
die Ausgabe	4,218 „ 51 „

mithin eine von Dienstveränderungen herrührende kleine Ersparnis von 181 fl. 9 fr.

Auch diese müßte in jedem Fall an der Ueberschreitung in den Besoldungen in Abzug gebracht werden, da diese beiden Budgetsätze mit einander den Personalstand des Ministeriums umfassen, und ein Minderaufwand in dem einen Mittel zu einer Mehrausgabe in dem andern gewährt.

Der Antrag der Commission geht demnach dahin,

„der Adresse der zweiten Kammer nicht beizutreten.“

3) für Bureaukosten waren ausgeworfen	6,060 fl. — fr.
der Aufwand betrug aber	6,827 „ 22 „

folglich mehr 767 fl. 22 fr.

So sehr auch im Allgemeinen Sparsamkeit in dieser immer von Umständen abhängigen Rubrik zu empfehlen ist, wird sich doch gegen die Ueberschreitung nichts erinnern lassen.

In Tit. II. Gesandtschaften hat sich

4) für Besoldungen, Gehalte und Bureaukosten der Gesandtschaften an dem Budgetsatz von	120,000 fl. —
verglichen mit dem Aufwand von	119,950 „
eine Ersparung von	50 fl.

deßgleichen

5) für die Consulate an	2,500 fl. — fr.
verglichen mit dem Aufwand von	2,447 „ 31 „
eine Ersparung von	52 fl. 29 fr.

ergeben.

In Tit. III. Bundeskosten erscheint

6) der Budgetsatz für Besoldungen und Gehalte mit	36,350 fl. — fr.
durch den Aufwand von	46,083 „ 20 „
um	9,733 fl. 20 fr.

überschritten.

Diese Ueberschreitung hat ihren Grund darin, daß in dem Budget die auf ein Jahr auf 5,150 fl. festgesetzten Kosten der Vertretung des achten Armeecorps in der Bundesmilitär-Commission, welche in der Alternirung mit Württemberg und dem Großherzogthum Hessen in 3 Jahren nur einmal auf Baden fallen, auch nur für ein Jahr in Ansatz gekommen waren, daß aber die Regierung sich durch das große und besondere Interesse des Großherzogthums bei den in den Jahren 1841, 1842 und 1843 gepflogenen Verhandlungen über die Bundesfestungen bestimmt finden mußte, den diesseitigen Militärbevollmächtigten derselben während dieses großen Zeitraums von 3 Jahren, statt des einen Jahres der alternirenden Vertretung des achten Armeecorps beiwohnen zu lassen. Der Aufwand an sich findet hierin jedenfalls seine vollkommene Begründung, und ob derselbe eigentlich für das Jahr 1841 — 1842 schon in das Budget oder doch in die Nachweisungen der vorhergehenden Finanzperiode hätte aufgenommen werden sollen, kann, als blos die Form betreffend, in der Sache selbst keinen Unterschied machen.

7) dem Ansatz für Bureaukosten mit kommt der Aufwand gleich.	1,600 fl. —
8) für Beiträge zu Bundeskosten waren ausgeworfen, sie beliefen sich auf	22,800 fl. — fr. 23,172 " 30 "
gegen den kleinen Mehrbetrag von	372 fl. 30 fr.

kann nicht erinnert werden, da sie außer dem feststehenden Beitrag zur Bundes-Kanzleikasse auf Ausschlägen des Bundes nach dem Maßstab der Bevölkerung beruhen.

In Tit. IV. war für verschiedene und zufällige Ausgaben der Voranschlag im Budget

	18,750 fl. — fr.
welche durch einen Aufwand von	35,584 " 24 "
um	16,834 fl. 24 fr.

überschritten worden ist.

Die Natur solcher Ausgaben bringt es mit sich, daß für dieselben keine Vorausberechnung maßgebend sein kann, und obgleich sie die letztern in dieser Finanzperiode beinahe um das Doppelte überstiegen haben, so wird sich doch in derselben nichts Ueberflüssiges bestimmt nachweisen lassen.

Der von der Commission in der zweiten Kammer gemachten Bemerkung, daß Entschädigungen an Legationssecretäre für interimistische Vernehmung von Gesandtschaftsposten das Gepräge einer Remuneration tragen, kann nicht beigegeben werden, da eine solche Vernehmung für die einer Gesandtschaft beigegebenen Subalternen mit manchen Ausgaben verbunden ist, deren Vergütung ihnen mit Billigkeit nicht versagt werden kann.

B. In dem außerordentlichen Etat

erscheint zu Tit. III. Bundeskosten, im Rechnungsfoll als Beitrag zur Erbauung der Bundesfestungen die Summe von 60,084 fl. 23 fr.

welche in das Budget nicht aufgenommen war, aber in dem matrifularmäßigen Beitrag des Großherzogthums zu dieser allgemeinen Bundespflicht für das Jahr 1843 besteht.

Schließlich stellt die Commission den Antrag,

„die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für gerechtfertigt anzuerkennen.“

Beilage Nr. 94. zum Protokoll der 2. Sitzung vom 6. Februar 1846.

Bericht der Budgetcommission

über

die Rechnungsnachweisungen des Kriegsministeriums für die Budgetperiode 1842 und 1843.

Erstattet

von dem Generalleutnant von Lasollaye.

Einnahmen.

Budgetsatz für die zweijährige Periode	41,750 fl. — fr.
Ergebniß der Rechnungen	51,724 „ 43 „
Sonach Mehreinnahme	9,974 fl. 43 fr.

Die bessere Verwerthung des Pferdeärgers hat diesen Einnahmeüberschuß hauptsächlich veranlaßt.

Ordentlicher Etat.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Laufender Dienst.

Titel I—XIX.

Budgetsatz für die zweijährige Periode	3,388,934 fl. — fr.
Aufwand nach den Rechnungen	3,521,028 „ 50 „
dennach Mehraufwand	132,094 fl. 50 fr.
Darunter sind begriffen als Mehraufwand für Brod und Fourrage	93,079 „ 47 „
Verbleibt wirklicher Mehraufwand für den laufenden Dienst	39,015 fl. 3 fr.

welcher das Ergebnis der Vergleichung des Mehr und Weniger der einzelnen Titel ist, und sich wie folgt ergibt:

Verhandl. d. I. Kammer 1845/46. Beil. Heft.

Titel	Mehr	Weniger
I. Kriegsministerium	— fl. — fr.	1,309 fl. 40 fr.
II. Adjutanten des Großherzogs	117 „ 4 „	— „ — „
III. Armeecorps	16,316 „ 49 „	— „ — „
IV. Militärgerichtsbarkeit	— „ — „	992 „ 26 „
V. Sanitätsdirection	— „ — „	275 „ 26 „
VI. Rekrutirung	377 „ 8 „	— „ — „
VII. Bauwesen	5,652 „ 49 „	— „ — „
VIII. Commandantenschaften	— „ — „	1,719 „ 33 „
IX. Generalkriegskasse	— „ — „	— „ — „
X. Zeughausdirection	— „ — „	1,991 „ 33 „
XI. Montirungscommissariat	324 „ 14 „	— „ — „
XII. Kasernverwaltungen	— „ — „	645 „ 34 „
XIII. Hospitalverwaltungen	1,098 „ 29 „	— „ — „
XIV. Militärbildungs-Anstalten	— „ — „	364 „ 35 „
XV. Gottesdienst und Schulen	— „ — „	28 „ 10 „
XVI. Milde Zwecke	— „ — „	803 „ 18 „
XVII. Transportkosten	1,686 „ 4 „	— „ — „
XVIII. Stappengelder	8,600 „ 30 „	— „ — „
XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben	12,972 „ 11 „	— „ — „
Summa für den laufenden Dienst	47,145 fl. 18 fr.	8,130 fl. 15 fr.
Nach Abzug des Weniger	8,130 „ 15 „	— „ — „
Verbleiben mehr jenseitige	39,015 fl. 3 fr.	— fl. — fr.

worunter 3,989 fl. 7 fr. bei den Durchschnittsfonds für den laufenden Dienst begriffen sind.

Die Mehrausgaben, welche hinsichtlich ihres Belanges einer Erläuterung bedürfen, sind:

Titel III. Armeecorps, 16,316 fl. 49 fr. Sie rühren hauptsächlich von den Menagezulagen im Betrag von 24,000 fl. her, die wegen gesteigerter Preise der Lebensmittel der Mannschaft von dem Oberwachmeister und Oberfeldwebel abwärts zugelegt werden mußten, im Budget für die Periode jedoch nicht vorgesehen waren. Ohne diese unvermeidbare Mehrausgabe würde sich ein nicht unbedeutender Minderaufwand bei diesem Titel herausgestellt haben.

Der kürzlich den Ständen vorgelegte Gesetzentwurf über den zur Bestreitung der Menagezuschüsse dem Kriegsministerium zu eröffnenden Credit von jährlichen 34,800 fl. wird diesen Gegenstand regeln.

Titel VII. Bauwesen 5,652 fl. 49 fr. Eine verhältnismäßige Erhöhung des Boranschlags für nicht vorzusehende Bauherstellungen, die in jeder Budgetperiode vorkommen werden, dürfte künftigen Ueberschreitungen vorbeugen.

Titel XVIII. Stappengelder 8,600 fl. 30 fr. Der Boranschlag konnte die vermehrten Kosten, die sich in Folge der zu Anfang der 1840er Jahre stattgehabten Erhöhung des Standes der Truppen herausstellten, noch nicht berücksichtigen. Die inzwischen erlangten Erfahrungen werden mehr annähernde Voranschläge gestatten.

Titel XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben 12,972 fl. 11 fr. Der Hauptbestandtheil dieser Ueberschreitung

ist der Posten von 7,696 fl. 49 fr., der durch die Befreiung der Kosten für Vorbereitungsarbeiten, bezüglich des Festungsbaues zu Rastatt veranlaßt worden ist.

Da für derartige Ausgaben in dem außerordentlichen Budget für 1844 und 1845 20,784 fl. aufgenommen und bewilligt worden sind, so hat auch diese Position ihre Regelung gefunden.

Die Wenigerausgaben der 19 Titel mit 8,130 fl. 15 fr. gaben Ihrer Commission nur zu der Bemerkung Veranlassung, daß die Militärverwaltung weniger auszugeben sucht, wenn es ohne dienstliche Nachteile geschehen kann.

Früher geleistete Dienste.

Titel XX. — XXI.

Budgetsatz für die zweijährige Periode	431,804 fl. — fr.
Aufwand nach den Rechnungen	435,493 „ 31 „
Demnach Mehraufwand	3,689 fl. 31 fr.

Dieser ergibt sich durch:

Titel	Mehr	Weniger
XX. Invalidencorps	— fl. — fr.	2,411 fl. 17 fr.
XXI. Pensionen	6,100 „ 48 „	— „ — „
Nach Abzug des Weniger	2,411 „ 17 „	
Verbleiben Mehr obige	3,689 fl. 31 fr.	

Der Mehraufwand bei Titel XXI, Pensionen, geht aus nachstehender Vergleichung der einzelnen Positionen dieses Titels hervor:

	Mehr	Weniger
Alte Pensionen	— fl. — fr.	6,087 fl. 41 fr.
Neue Pensionen	14,556 „ 59 „	— „ — „
Gnadenpensionen	— „ — „	2 „ 9 „
Ordenspensionen	— „ — „	2,366 „ 21 „
Summa	14,556 fl. 59 fr.	8,456 fl. 11 fr.
Ab	8,456 „ 11 „	
Verbleiben jenseitige	6,100 fl. 48 fr.	

Der Heimfall der alten Pensionen war für 1842 und 1843 zu 10 %, nämlich auf 7,450 fl. 46 fr. berechnet, und blieb somit in der Wirklichkeit um 1,363 fl. 5 fr. gegen den Voranschlag zurück; statt 10 % sind also nur etwas über 8 % heimgefallen.

Die neuen Pensionen haben sich im Laufe der Budgetperiode um 14,556 fl. 59 fr. vermehrt, ein Ergebnis, welches bei dem Fortbestand der hierauf einwirkenden Verhältnisse nicht befremden kann.

Der Heimfall der Ordenspensionen war für die Budgetperiode mit 3 %, nämlich auf 1,512 fl. 56 fr. berechnet, und wird sonach durch den wirklichen Heimfall um 853 fl. 25 fr. oder um mehr als die Hälfte überschritten, wie die Commission schon in ihrem Berichte über die Nachweisungen für 1839/41 in Aussicht gestellt hatte.

Landesvermessung.

Budgetsatz für die zweijährige Periode	73,172 fl. — fr.
Aufwand nach den Rechnungen	75,541 „ 31 „

Demnach Mehraufwand 2,369 fl. 31 fr.

veranlaßt durch frühzeitigeres Beginnen und längere Dauer der Vermessungsarbeiten, wodurch eine Beschleunigung der Erledigung erzielt wird.

Gesamtergebniß

des ordentlichen Etats.

Mehraufwand bei dem Etat für den laufenden Dienst	39,015 fl. 3 fr.
— für früher geleistete Dienste	3,689 „ 31 „
— bei der Landesvermessung	2,369 „ 31 „

Summa 45,074 fl. 5 fr.

Davon ab der Mehraufwand bei den Durchschnittsfonds, nämlich:

3,989 fl. 7 fr. bei Tit. III., Armeecorps und

970 „ 21 „ bei Tit. XX., Invalidencorps

4,959 fl. 28 fr.

Summa 4,959 fl. 28 fr.

Rest 40,114 fl. 37 fr.

Außerordentlicher Etat.

Bewilligung für 1842 und 1843 346,351 fl. — fr.

Verwendung 250,060 „ 48 „

Sonach Minderverwendung 96,290 fl. 12 fr.

Der außerordentliche Etat umfaßt diejenigen Beträge, welche an der im Jahr 1841 zur Vervollständigung der Ausrüstung des Armeecorps bewilligten Summe von 1,152,937 fl. 44 fr. bis zum Jahr 1842 nicht verwendet, und als aufrecht zu erhaltende Credite in die Periode 1842 und 1843 übertragen worden sind.

Auf dieselbe Weise sind die im Laufe der Jahre 1842 und 1843 nicht zur Verwendung gekommenen 96,290 fl. 12 fr., beziehungsweise die von der Generalstaatskasse noch zu erheben gewesenen 70,000 fl. in den außerordentlichen Etat für die Budgetperiode von 1844 und 1845 aufgenommen worden.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, hat bei der Prüfung der Nachweisungen des Kriegsministeriums für die Budgetperiode 1842 und 1843 die Ueberzeugung gewonnen, daß die bezüglichen Staatsgelder mit Umsicht und Sparsamkeit verwendet worden sind, und stellt Ihnen sonach den Antrag, sämtliche Einnahmen und Ausgaben anzuerkennen.

Bei Berathung über die Rechnungsnachweisungen des Kriegsministeriums für die Jahre 1842 und 1843 hat die hohe zweite Kammer in ihrer fünfzehnten öffentlichen Sitzung vom 12. Januar d. J. beschlossen, die Verwendungen des ordentlichen Etats bei diesem Ministerium für genannte Periode mit 4,032,063 fl. 52 kr., abzüglich der Mehrverwendung von 4,959 fl. 28 kr., welche die Depositenkasse betreffen, zwar anzuerkennen, jedoch wegen der nicht hinlänglich gerechtfertigten Ueberschreitung im Gesamtbetrag von 40,117 fl. 47 kr. eine Vorstellung an Se. Königl. Hoheit den Großherzog ergehen zu lassen.

Beschluß und Vorstellung wurden der hohen ersten Kammer behufs ihrer Berathung mitgetheilt.

Ihre Budgetcommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, an welche die besagte Vorstellung überwiesen worden ist, hat die fünf speciellen Bitten und Wünsche, die sie enthält, einer sorgfältigen Berathung unterzogen, und das Ergebnis derselben in nachstehenden Sätzen niedergelegt:

Der Punkt 1. der Vorstellung der andern Kammer lautet:

„Bei der drückenden Last, mit welcher der Gesamtaufwand für Militärbeamte auf der Staatskasse haftet, scheint es uns dringend geboten, jede Erleichterung aufzusuchen, welche ohne Beeinträchtigung für den Dienst und ohne Ungerechtigkeit für den Diener gewährt werden kann, und wir glauben, daß eine solche Erleichterung zu erzielen wäre, wenn es Eurer Königl. Hoheit gefallen wollte, gnädigst anzuordnen, daß da, wo Militärsdienststellen durch den Tod erledigt werden und das Sterbquartal an die rückgelassene Familie entrichtet werden muß, regelmäßig die Wiederbesetzung des Dienstes oder nach Umständen der höhere Gehalt an den Dienstnachsfolger bis zum Ablauf jenes Sterbquartals zu verschieben sei.“

Ihre Commission hatte zu erwägen, ob die Gründe, welche die andere Kammer zu der vorstehenden Bitte bestimmt haben, mit den Forderungen des militärischen Organismus in Einklang zu setzen seien.

Bei den bezüglichen Forschungen wurde die Commission auf nachstehende Betrachtungen geleitet.

Es ist eine in der Natur der bewaffneten Macht begründete Eigenthümlichkeit, daß bei der Befehligung der Truppenkörper und bei der Handhabung ihrer Disciplin eine Unterbrechung nicht statthaft ist.

Der abgehende Corporal muß augenblicklich ersetzt werden, weil die Corporalschaft ohne Vorstand nicht denkbar ist.

Jede taktische Abtheilung hat auf diese Weise und nach Grundsätzen, die nicht willkürlich ermittelt, sondern nach den Erfahrungen und Bedürfnissen aller Zeiten und Zustände bemessen worden sind, ihre Chargen.

Diese dürfen nicht fehlen; wenn der Dienst regelmäßig vollzogen und das Institut in seiner gebührenden Tüchtigkeit erhalten werden soll.

Wenn schon bei den untern und mittlern militärischen Chargen das ununterbrochene Daseyn der zuständigen Subjecte als unabweisbare Nothwendigkeit hervortritt, so wird nicht in Abrede zu stellen seyn, daß die höheren Chargen nach Maßgabe ihres erweiterten Wirkungskreises und ihrer hierarchischen Bedeutsamkeit, ohne fühlbare Nachtheile für die Truppen und den Dienst, auch für den kürzesten Zeitraum nicht unbesetzt bleiben dürfen.

Auch hier tritt die Erfahrung mit ihren unwiderlegbaren Forderungen auf, und gründet Principien, deren Beachtung der Willkühr entzogen ist.

Das Pensionsgesetz verwilligt den Wittwen und Waisen der mit Tod abgegangenen Militärdiener das Sterbquartal.

In früherer Zeit wurde von der Militärverwaltung der Versuch gemacht, die Wiederbesetzung der durch den Tod veranlaßten Vacaturen für die Dauer des besagten Quartals auszusetzen, sonach dieselbe Maßnahme in Ausführung zu bringen, welche den Gegenstand der ersten Bitte der von der andern Kammer herübergegebenen Vorstellung bildet.

Die dienstlichen Uebelstände und Nachtheile dieser ökonomischen Maßnahme haben sich jedoch in Bälde auf eine ganz entschiedene Weise praktisch herausgestellt. Hier die wesentlichsten:

Die Stellen der aus anderen Gründen, als in Folge des Todes abgegangenen Diener wurden in Gemäßheit der oben entwickelten Grundzüge sofort mit Gage und Bezügen wieder besetzt, während der Nachmann eines Verstorbenen, der Familie hinterließ, das manchmal so wohlverdiente, mit Sehnsucht erwartete, Vorrücken in Charge und Gebühren während mehrerer Monate entbehren mußte. Diese ungleiche Behandlung war geeignet, den Betreffenden schmerzlich zu berühren.

Die Maßnahme erstreckte sich meist auf Männer, die in den untersten Graden mit spärlichen Bezügen zur Bestreitung des kostspieligen Dienstaufwandes entweder einen Theil ihres Vermögens geopfert, oder in dessen Ermangelung mit Entbehrungen aller Art gekämpft hatten. Diesen war ein dreimonatliches Zuwarten höchst empfindlich, insbesondere wenn es Officiere betraf, die 20 und mehrere Jahre dienen mußten, um in eine Gage von 1500 fl. einzurücken.

Da der Nachmann eines Verstorbenen in der Regel dessen Dienstfunction übernehmen mußte, die ihm sogar mitunter besondere Ausgaben verursachten, namentlich ein zum Stabsofficier Beförderter nicht drei Monate lang die Pferdeunterhaltung ohne Besserstellung bestreiten kann, so schien es nicht mit der Gerechtigkeit zu vereinbaren, ihm die damit verknüpften Gebühren auf längere Zeit vorzuenthalten.

Alle diese Erscheinungen haben in der Zeit die Kriegsverwaltung veranlaßt, höchsten Orts die Ermächtigung nachzusehen, das jetzige Verfahren zu beobachten, welche Ermächtigung auch dahin erfolgte, daß, wenn eine gleichbaldige Wiederbesetzung einer erledigten Militärstelle im Interesse des Dienstes nöthig erachtet werde, der Diener, dem solche übertragen wird, künftig sogleich mit dem Antritt des Dienstes auch in den Bezug des damit verbundenen höheren Gehaltes einzutreten habe.

Eine bezügliche Bitte an Seine Königl. Hoheit den Großherzog würde daher lediglich die Wiederherstellung eines Zustandes bevorworten, der in Folge mehrjähriger Erfahrung und reifer Erwägung für ungeeignet erachtet und deshalb abgeändert worden ist.

Die Abänderung mußte sich auf alle Chargen, die höheren wie die niederen, erstrecken, da bei gleichen Ansprüchen eine verschiedene Behandlung nicht mit den Principien der Verwaltung zu vereinbaren wäre.

In Zeiten des Krieges und im Felde, wo der Ersatz des Verlebten dringend und die Einrückung in einen höheren Bezug, um einen Tag früher oder später, bei den Ereignissen vor dem Feinde für Jeden von großer Wichtigkeit und für dessen Familie von erheblichem Einfluß seyn muß, würde eine Verschiebung der Wiederbesetzung und der Einweisung in die Bezüge ohnedies unausführbar seyn.

Die vorstehenden Betrachtungen veranlassen Ihre Commission zu dem Antrag, der ersten Bitte der andern Kammer nicht beizutreten.

Der Punkt 2. der Vorstellung besagt:

„Ein Theil der vorliegenden Ueberschreitungen, namentlich die bei dem Bauwesen und dem Garnisonswechsel von Durlach nach Freiburg, scheint uns davon herzurühren, daß man theils in der Zeit der Aufstellung des Budgets nicht genugsam darauf bedacht war, alle für die Budgetperiode voraussehbaren Ausgaben aufzunehmen, theils, wie bei der Remonte, sie in dem vollen, damals vorher zu erwartenden Betrage aufzunehmen, theils endlich, daß man bei Effectuirung der Ueberschreitungen es mit der Dringlichkeit der Ausgaben und der darin gefundenen Rechtfertigung zu leicht nahm. Wir sind aber der Meinung, daß auf diesem Wege einerseits der immer zu wünschenden Wahrhaftigkeit der Darstellung des Gesamtbetrags Abbruch geschehe, und andererseits das Verwilligungsrecht der Stände dadurch verkürzt werde, und bitten deshalb ehrfurchtsvoll, daß es Eurer Königl. Hoheit gefallen möge, Höchst-Ihrem Chef der Militärverwaltung in den angedeuteten Punkten sowohl die möglichste Genauigkeit, als die thunlichste Beachtung der Schranke des Budgets bei seinem Vollzuge anzuempfehlen.“

Nach dem Inhalte der vorstehenden Bitte scheint die andere Kammer von der Ansicht auszugehen, daß die Wahrhaftigkeit der Darstellung des Gesamtbetrags des Militärbudgets mehr beachtet werden könne, und hierdurch einer Verkürzung des Verwilligungsrechts der Stände vorzubeugen sei.

Ihre Commission hatte sonach vorderamst zu erwägen, in wie fern eine vollständige Uebereinstimmung eines umfangreichen Budgets mit den Ergebnissen der Rechnungen innerhalb den Grenzen der Möglichkeit liege; ob ferner die Nachweisungen für 1842 und 1843 bei der Vergleichung mit den Budgetsätzen derselben Periode eine so erhebliche Differenz im Mehr herausstellen, daß eine so außergewöhnliche, nur für Fälle hohen Belanges vorbehaltene, besondere Darstellung dadurch veranlaßt, eine Unterbreitung derselben an die allerhöchste Person des Souveräns hinreichend begründet sei; ob endlich aus dem Sachverhalt eine Beschränkung des ständischen Verwilligungsrechtes abgeleitet werden könne.

Ein Budget ist ein Voranschlag, gestützt auf die Ergebnisse der Vergangenheit, eine Art von Prophezeiung, die als solche allen Wechselfällen einer unbekanntem Zukunft unterworfen, durch menschliche Voraussicht nicht zu fixiren ist.

In einem Staatsbudget können eben so wenig, als in dem Haushaltbudget einer Familie, alle Ausgaben, die sich in dem Laufe eines bevorstehenden Jahres ergeben, vorausgesehen und mit Sicherheit in Zahlen berechnet werden.

Bei den Staatsverwaltungen aller Länder werden die Budgets aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, und nirgends wird eine Wahrhaftigkeit der Darstellung nach dem Sinne der vorliegenden Bitte gefordert, weil sie, von Zufälligkeiten mancher Art abhängig, mit Billigkeit nicht wohl verlangt werden kann.

Die Voranschläge der *Staats-einnahmen* werden fast jährlich auf eine höchst erfreuliche Weise bedeutend überschritten, ohne Verletzung der Wahrhaftigkeit budgetmäßiger Darstellung.

Die aus den Nachweisungen hervorgehenden Ueberschreitungen sind für die Budgetperiode 1842 und 1843 zu 40,114 fl. 37 fr. berechnet, so daß durchschnittlich auf jedes der beiden Rechnungsjahre 20,057 fl. 18 fr. kommen, was einer jährlichen Ueberschreitung von beiläufig dem hundertsten Theile der ganzen Budgetsumme gleichkommt.

Als eine übergroße, erhebliche Beuanstandung hervorrufende Ueberschreitung, die schon bei den bezüglichen Rubriken die Beleuchtung Ihrer Commission erhalten hat, möchte die vorstehende nicht wohl zu bezeichnen seyn, insbesondere, da diese Ueberschreitung im Ganzen sich in sehr vermindertem Maße darstellte, wenn nicht 24,000 fl. zu Menageszuschüssen hätten verwendet werden müssen.

In einem Nachbarstaate belaufen sich nach öffentlichen Nachrichten die Ueberschreitungen der Kriegsverwaltung für eines der letztverflohenen Jahre auf mehr als den 25. Theil der ganzen Budgetsumme, ohne daß die Kammern hierüber einen Tadel mittelst parlamentarischer Beschlüsse ausgesprochen hätten.

Was die Beschränkung des ständischen Verwilligungsrechtes anbelangt, das durch eine Ueberschreitung der Budgetsätze nach der vorliegenden Bitte herbeigeführt seyn soll, so gelangen die von der obersten Staatsbehörde jeweils den verschiedenen Verwaltungszweigen eröffneten Supplementarcredite zur Kenntniß und verfassungsmäßigen Nachbewilligung der Stände, so daß eine Beschränkung des Rechtes derselben nicht stattfindet.

Was nun die speciell bezeichneten Ueberschreitungen anbelangt, so ist Ihre Commission in Betreff des Bauwesens der Ansicht, die auch schon früher in der hohen ersten Kammer ausgesprochen worden, daß bei der beträchtlichen Anzahl älterer Militärgebäude und der Art der erforderlichen Benutzung und Besetzung derselben, die Unterhaltungskosten nur spärlich bemessen und zur Verwendung gekommen sind, wie dies die Baurelationen der einzelnen Corps nachweisen, deren selbst noch bescheidene Anforderungen stets abseiten der Kriegsverwaltung sehr bedeutenden Schmälerungen unterliegen müssen, und wobei jede Bauherstellung versagt wird, die nicht streng erforderlich oder verschiebbar erfunden wird. An Vorwürfe in dem Sinne der andern Kammer möchte die Kriegsverwaltung auch in dieser Beziehung nicht gewöhnt seyn.

Hinsichtlich der Kosten, welche durch den Garnisonswechsel des 2. Infanterie-Regiments von Darlach nach Freiburg veranlaßt worden sind, und auf deren vorläufige Aufnahme in das Budget die Kriegsverwaltung nach den Andeutungen der andern Kammer nicht genugsam Bedacht genommen hat, glaubt Ihre Commission von dem Grundsatz ausgehen zu müssen, daß die Discolationen der großherzogl. Truppen selbst dann, wenn sie mit Gewißheit vorauszusehen wären, nicht in den Bereich der ständischen Wirksamkeit gehören, und die Rechte der Krone in dieser Beziehung ungeschmälert erhalten werden müssen.

Jeder in das Budget aufzunehmende Voranschlag der Kosten solcher Verlegungen würde jedoch eine ständische Verathung über die Sache selbst involviren, die durchaus unstatthaft wäre.

Garnisonsveränderungen sind außergewöhnliche Maßnahmen, deren Kosten den Ständen nach dem Vollzug, wie geschehen, bekannt zu geben, von denselben jeweils zu prüfen und nachträglich zu verwilligen sind.

Die vorstehenden Erwägungsgründe veranlassen Ihre Commission zu dem Antrag, der zweiten Bitte der Vorstellung gleichfalls den Beitritt zu versagen.

Der Punkt 3. der Vorstellung hat nachstehende Fassung:

„Außerdem scheint es uns, daß bei den Anschaffungen für das Militär, insbesondere bei der Remontirung, deren Aufwand noch im Steigen begriffen ist, eine Ersparniß wohl nur zu erreichen wäre, wenn man, was die den Lieferanten zu sendenden Bedingungen der Qualitäten des zu liefernden Gegenstandes betrifft, in so weit herunterginge, als solche mit dem Dienste und mit einer tüchtigen Ausrüstung nur immer verträglich ist.“

„Wir erlauben uns deshalb die ehrfurchtsvollste Bitte, daß Eure Königl. Hoheit die nähere Erwägung und Berücksichtigung dieser Punkte gnädigst anordnen wollen.“

Da in der vorstehenden Punktation unter den materiellen Gegenständen, deren Qualitäten und Lieferungspreise die andere Kammer herabgesetzt zu sehen wünscht, nur der Remonten ausdrückliche Erwähnung geschieht, während in Bezug auf die sonstigen Objecte keine speciellen Andeutungen niedergelegt sind, so beschränkte die Commission ihre Forschungen auf die Thatfachen, welche bei der jährlichen Ergänzung der Dienstpferde für die Reiterei und die Artillerie obwalten. Ihre Wahrnehmungen in dieser Beziehung sind folgende:

Die Kriegsverwaltung läßt jährlich im Inlande alle diejenigen Pferde aufkaufen, die nur immer den Bedingungen entsprechen, welche die andere Kammer selbst in ihrer Andeutung ausgesprochen hat.

Diese Ankäufe sind im Steigen, und die Sorgfalt, welche dem Landgestüt gewidmet ist, läßt mit der Zeit eine noch reichlichere Ausbeute hoffen.

Im Interesse der Pferdezucht werden dem Landmann Preise gezahlt, die ihn zum Nachzug brauchbarer Thiere, zur Bereidung der Ragen, und zur Schonung der Fohlen ermuntern.

Die Kriegsverwaltung bringt hierbei nicht selten Opfer, indem sie zur Beförderung des Wohlstandes erprobter Pferdezüchter Preise bezahlt, die ihnen für ihre Betriebsamkeit volle Entschädigung gewähren.

Aber auch die Preise der brauchbaren inländischen Pferde sind im Steigen. Es liegt dieses theils in dem Fallen des Geldwerthes, theils in dem Bedarf reicher Nachbarländer, welche die bessern Pferde unseres Landes mit Vorliebe aufkaufen. Die Schweiz, das Elsaß und Rheinbaiern versehen sich mit badischen Pferden besserer Gattung und zahlen hohe Preise.

Die Remonten, die im Inlande nicht aufzutreiben sind, werden durch den Handel aus dem deutschen Norden bezogen, dessen Thiere notorisch dauerhaft und verhältnißmäßig wohlfeil sind.

Inländische Lieferanten haben bisher zur Zufriedenheit der Behörde und der Corps die Pferde gestellt, und die großh. Commissäre, welche mit dem Ankauf nordischer Hengste beauftragt waren, so wie die seitige Officiere, welche mit

Sendungen nach dem nördlichen Deutschland gekommen, haben sich an Ort und Stelle überzeugt, daß der Gewinn der Accordanten bei den Preisen, die nach obigen Erhebungen bemessen waren, ein höchst mäßiger ist, und manchmal durch die Gefahren des Transportes und eintretende Seuchen sehr herabgedrückt wird, so daß ohne den gleichzeitigen Handel mit Kuruspferden die jetzigen Lieferungspreise der Dienstpferde nicht zureichen würden.

Die andere Kammer geht von der Ansicht aus, daß die den Lieferanten zu setzenden Bedingungen der Qualität der Pferde eine Minderung des Preises herbeiführen würden.

Allerdings würde dieser Zweck erreicht, wenn das Maß der Remonten herabgesetzt, ihr Alter erhöht oder gemindert, und ihr Bau mit weniger Strenge gefordert und untersucht würde. Allein die bestehenden Lieferungsbedingungen sind sowohl in militärischer, als in ökonomischer Beziehung so bemessen, daß eine Aenderung derselben nicht thuntlich, nicht zu rechtfertigen wäre.

In militärischer Beziehung ist nämlich zu bemerken, daß die Reiterei nach den Grundsätzen der Heeresbildung und nach dem Maß der Pferde in 3 Hauptgattungen gegliedert ist, und zwar in leichte, mittlere und schwere.

Jede dieser Gattungen hat ein bestimmtes Pferdemaß, das auf den Grund vieljähriger Erfahrungen in allen Heeren als das normale angenommen ist, und nicht willkürlich und einseitig abgeändert werden kann.

Die mittlere Reiterei, zu welcher die unfreie zählt, muß nach den allerwärts geltenden Principien beritten seyn, und das jetzige Maß entspricht diesen Principien. Eine Herabsetzung desselben ist sonach unthuntlich und unzulässig.

Nach den Notizen, welche Ihrer Commission von der Kriegsverwaltung mitgeteilt worden sind, enthält die Instruction über den Ankauf inländischer Remonten nachstehende Bestimmungen hinsichtlich des Größemaßes:

I. für Reitpferde,

nicht unter 14 Faust 2 Zoll rheinisch, = 5' 5''' badisch, bis zu 14 Faust 3 Zoll rheinisch, = 5' 1 1/3''' badisch;

II. für Zugpferde,

nicht unter 14 Faust 2 Zoll rheinisch, = 5' 5''' badisch, bis zu 15 Faust 2 Zoll rheinisch, = 5' 2 1/3''' badisch.

Eine Abweichung hiervon kann nur dann eintreten, wenn sich bei etwas kleineren Pferden ein sehr kräftiger Bau, und bei größern noch die nöthige Leichtigkeit und Gewandtheit zeigte. Für Zugpferde dürfen jedenfalls nur solche gewählt werden, die eine starke Brust haben.

Pferde unter fünf Jahren dürfen Einen Zoll weniger messen, als obiges Minimum, und müssen Einen Zoll weniger messen, als das Maximum.

Es finden sonach die erforderlichen Toleranzen bereits statt.

Würden wir statt dreier gleichförmiger Regimenter mittlerer Reiterei nur zwei dieser Gattung und ein Husaren-Regiment, wie ehemals, haben, so könnte das Pferdemaß dieses letztgenannten Regiments herabgesetzt, es könnten weit mehr Pferde des Inlandes als jetzt zur Remontirung verwendet, und die Lieferungspreise nicht unbedeutend herabgesetzt werden. Allein durch die kostspieligere Ausrüstung würde auf der einen Seite eingebüßt, was auf der andern zu ersparen wäre; auch würden dadurch andere Nachtheile, namentlich bei Verletzungen der Officiere, eintreten.

In ökonomischer Beziehung ist zu erwägen, daß mildere sonstige Lieferungsbedingungen fehlerhafte Remonten in die Corps verpflanzen, die vor der gebührenden Zeit dienstunfähig werden und in Abgang gerathen, so daß statt des 9ten Pferdes, das nach den jetzigen Bestimmungen und Maßnahmen jährlich zu dem budgetmäßigen Ersatz gelangt, das 8te, vielleicht sogar das 7te zu ersetzen seyn würde, und bei geringerer Qualität der Reiterei dieselben Kosten oder noch beträchtlichere aufzuwenden seyn würden.

Alle diese Momente und Betrachtungen bestimmen Ihre Commission zu dem Antrag, auch dem dritten Punkte der Vorstellung nicht beizutreten.

Verhandl. d. I. Kammer 1845/46. Beil. Heft.

Die andere Kammer sagt weiter Punkt 4.:

„Sodann haben wir bei der Behandlung derjenigen Fonds, welche in einer Depositenkasse als ausnahmsweise am Schlusse der Budgetperiode nicht erlöschende Credite vereinigt werden, die Klarheit der Darstellung vermisst, welche wir für Sicherung der erlöschenden Credite anderer Positionen und für die Wirksamkeit der ständischen Controle zweckmäßig erachten.“

„Wir wünschen, daß eine Aenderung in dieser Behandlung dahin eintreten möchte, daß in den Nachweisungen über diese Kasse auf der einen Seite die Budgetsätze für jeden der fünf Kassenbestandtheile im Ganzen und auf der andern Seite die Uebersicht dessen, was davon in jedem Einzelnen zur wirklichen Verwendung kam, aufgeführt werde, um so aus dem Saldo den Stand dieser Separatkasse am Schlusse der Periode einfach entnehmen zu können.“

„Wir bitten ehrfurchtsvoll, daß Eure Königl. Hoheit auch diesen Wunsch einer nähern Erwägung unterwerfen und, falls er die höchste Billigung finden sollte, die für dessen Gewährung dienlichen Anordnungen gnädigst treffen wollen.“

Ihre Commission wurde bei Berathung über diesen Punkt der Vorstellung auf die Vermuthung geleitet, daß über die Natur der Durchschnittfonds, über ihre budgetmäßige Verwendung, so wie über die rechnungsgemäße Behandlung derselben, die von der Militärverwaltung aufgestellten Grundsätze noch nicht allseitig zu einer vollständigen Erkenntniß gelangt sind, und daß es deshalb nicht überflüssig sein dürfte, aus den vielfältig darüber gepflogenen Verhandlungen die Hauptmomente herauszuheben, und sie in möglichst kurzem Ausdruck in diesem Berichte niederzulegen.

Die 5 Durchschnittfonds — oder nach der obigen Benennung der Vorstellung diejenigen Fonds, welche in einer Depositenkasse als ausnahmsweise, am Schlusse der Budgetperiode nicht erlöschende, Credite vereinigt werden, — sind zur Deckung der Casernirungs-, Hospital-, Montirungs-, Ausrüstungs- und Manöverkosten bestimmt.

Ihr Gesamtbetrag war für die Budgetjahre 1842 und 1843 mit 515,848 fl. in Voranschlag gebracht und bewilligt.

Die Vereinigung dieser Gelder unter der Bezeichnung „Durchschnittfonds“ und die Errichtung einer besondern Depositenkasse für dieselben ist hauptsächlich aus der Erwägung hervorgegangen, daß die aus diesen Fonds zu machenden Anschaffungen und Verwendungen nicht nach der jährlichen gleichmäßigen Bewilligung bemessen werden können, sondern sich nach dem jeweiligen Bedürfnisse richten müssen, und daß der Kriegsverwaltung hierbei der nöthige Spielraum zur Benützung günstiger Zeit und Gelegenheit in den Ankäufen und Bestellungen gegeben seyn müsse.

Diese bei der Amortisationskasse gegründete besondere Depositenkasse hat aber den Zweck, solche zeitweise, nicht zur Verwendung kommende Gelder je nach Ablauf eines Rechnungsjahres oder einer Budgetperiode nach dem Ergebnisse des erfolgten Rechnungsabschlusses in derselben hinterlegen und bei eintretendem Bedarf wieder daraus zurückziehen zu können.

Nach einer Reihe von Jahren werden sich Soll und Haben dieser Durchschnittfonds zwar immer ausgleichen, bis dahin aber müssen die Mehrverwendungen in dem einen Jahr durch Minderverwendung in dem andern gedeckt werden.

Die ständische Wirksamkeit erstreckt sich auf die Bewilligung dieser Durchschnittfonds und auf die Controle ihrer zweckentsprechenden Verwendung.

Die andere Kammer glaubte bei der durch die Rechnungsnachweisungen gegebenen Uebersicht dieser Durchschnittfonds diejenige Klarheit der Darstellung zu vermissen, welche für die Wirksamkeit der ständischen Controle erforderlich erscheine und gründete hierauf den Punkt 4. ihrer Vorstellung.

Eine Prüfung der von der Kriegsverwaltung durch die Rechnungsnachweisungen gegebenen übersichtlichen Darstellung des Standes dieser Durchschnittsfonds am Schlusse der Budgetperiode 1842 und 1843 (Beilage Nr. III. zu den Erläuterungen) hat jedoch Ihrer Commission die Ueberzeugung verschafft, daß durch dieselbe, in Verbindung mit der gleichfalls unter Ziffer IV. beigefügten summarischen Darstellung des Mehr- und Minderaufwandes nach den speciellen Aufwandsrubriken diejenige Nachweisung gegeben wurde, welche eine klare Uebersicht des Standes der Durchschnittsfonds sowohl im Einzelnen, als im Ganzen gestattet, und daß es in dieser Nachweisung nur noch der Voranstellung des Budget-Soll und der Verwendung bei jedem dieser Fonds — wie solches bereits die vergleichende Darstellung nach den Aufwandsrubriken im Einzelnen enthält — bedarf, um dem Wunsche der andern Kammer in allen Theilen entsprochen zu sehn.

Wir hatten uns versichert, daß diesem Wunsche von Seite der Kriegsverwaltung mit aller Bereitwilligkeit würde entsprochen worden seyn, wenn ihr derselbe im Voraus bekannt gewesen wäre, und dürfen nach den Aeußerungen der Regierungscommission mit Gewißheit annehmen, daß solchem für die Folge gerne wird Genüge geleistet werden, ohne daß dessen Niederlegung an den Stufen des Thrones Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs erforderlich seyn dürfte.

In Anbetracht dieser Sachlage glaubt die Commission Ihnen die Beistimmung zu diesem Punkte der Vorstellung nicht beantragen zu können.

Der Punkt 5. lautet:

„Endlich bitten wir, die Frage gnädigst in Erwägung ziehen zu lassen, ob es nicht zulässig und zweckmäßig sei, Brod und Fourrage wegen ihrer wechselnden Preise getrennt zu behandeln, um die Rectification des Budgets dahin zu beschränken, wo sie dasselbe allein verlangt.“

Die vorstehende Bitte berührt lediglich das Formelle der Aufstellung und Fassung des Budgets, folgeweise der bezüglichen Nachweisungen.

Das Budget ist nicht nur ein Document der Anforderung und Rechtfertigung gegenüber den Ständen, sondern auch gleichzeitig eine Sammlung von Directivnormen für die Kriegsverwaltung selbst, ein administrativer Coder, der ihre Amtshandlungen bestimmt, den sie jeden Augenblick zu Rathe zieht, um ihre Aufgabe zu regeln und zu erleichtern.

Es ist daher ganz natürlich, daß sie die Oekonomie des Budgets nach dieser gedoppelten Forderung bemißt, und diejenige Einrichtung desselben trifft, welche ihr die tägliche Praxis als die vortheilhafteste andeutet.

Diese Gründe mögen die Kriegsverwaltung veranlaßt haben, die Brod- und Pferdefutter-Beträge jeder einzelnen Budgetposition beizufügen, wodurch unstreitig die Uebersicht des Aufwandes für jeden einzelnen Verwaltungszweig, so wie dessen einzelner Rubriken erleichtert, insbesondere aber die Revisionsarbeiten über tausende von Rechnungen ungemein befördert werden.

Die andere Kammer glaubt dagegen eine getrennte Nachweisung des Brod- und Fourrageaufwandes der wechselnden Preise wegen für zweckgemäßer erachten zu müssen, und Ihre Commission würde auch keinen Anstand nehmen, sich diesem Antrag anzuschließen, wenn es sich nur darum handelte, in einer zu den Rechnungsnachweisungen zu gebenden getrennten Darstellung den gesammten Brod- und Futteraufwand gegenüber der budgetmäßigen Bewilligung besonders ersichtlich zu machen. Allein diese Darstellung ist von der Kriegsverwaltung als Beilage Nr. I. und II. zu den Erläuterungen bereits gegeben, und es muß somit bei dem Antrag der andern Kammer die Absicht einer völligen Ausschcheidung und Trennung dieses Aufwandes von dem übrigen Budget unterstellt werden.

Diese Maßnahme würde aber eine gänzliche Umgestaltung des Budgets und der budgetmäßigen Nachweisung nach sich ziehen, welche zur Folge hätte, daß das Budget und die Nachweisung, welche jetzt die Bewilligung und Verwendung jedes Titels in seiner Gliederung nach den einzelnen Rubriken als ein geschlossenes Ganzes darstellen, und das

bei zugleich nach beiden Richtungen sowohl im Einzelnen wie im Ganzen eine vollständige Uebersicht des Bedarfes bezüglich des Aufwandes für jeden Titel und jeden Satz desselben gewähren, künftig in einzelne gesonderte Rubriken zerfallen, welche wieder jeden Budgettitel in sich aufnehmen müßten, um ihre Bewilligung und Verwendung ersichtlich zu machen. Dieselbe Manipulation in umgekehrter Weise würde aber wieder stattfinden müssen, wenn Bedarf und Verwendung der verschiedenen Budgettitel dargestellt werden wollten.

Die andere Kammer scheint hauptsächlich zu diesem Vorschlag durch die bisher bei den Nachweisungen für Brod und Fourrage nöthig gewordene Rectification des Budgets veranlaßt worden zu seyn; allein diese Berichtigung ist durch die nunmehr erfolgte Aufnahme der neueren Brod- und Pferdefutter-Preise bei jeder einzelnen Position und die dadurch beseitigte Anforderung unter verschiedenen Titeln des Budgets für die Zukunft nicht mehr erforderlich, und somit auch dieser Grund für eine getrennte Nachweisung des bezüglichen Aufwandes beseitigt.

Keinenfalls würde, wie der Bericht der Budgetcommission der andern Kammer es als nothwendig zur klaren Uebersicht der Bewilligung und des Aufwandes bezeichnet, eine Beischlagung derjenigen Beträge zu dem Budgetsatz zulässig erscheinen, welche bei etwaiger Unzulänglichkeit der jetzigen Etatsätze im Laufe der Budgetperiode aus der Staatskasse noch besonders zugeschoffen werden müssen; denn es sind diese keine budgetmäßigen Bewilligungen und dürfen also bei der Vergleichung mit diesen nicht in Berechnung gezogen werden, wenn die Klarheit der Uebersicht nicht gestört werden soll.

Ihre Commission zweifelt nicht, daß die Militärverwaltung nach bereits erlangter Kenntniß von dem ausgesprochenen Wunsche ohne weitere Anregung diejenige Modalität wählen wird, die sie für die ausführbarste erachtet, und stellt Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, sonach den Antrag, auch dieser Bitte nicht beizustimmen.

